STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
6. Wahlperiode

25.4.2017
(Termin zur Beantwortung
gemäß § 4 Absatz 4 HS
LHSN: 05.05.2016)

ANFRAGE
der SPD - Fraktion

Ein Einwohner berichtet von Jet - Skis auf dem Schweriner See, die derart laut waren, dass sie während eines Besuches im Zoo zu hören waren.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1) Werden auf dem Schweriner See für motorisierten Schiffs- und Jet-Skiverkehr Grenzen den Lärmpegel betreffend angewandt?

2) Welche Möglichkeiten hat die Landeshauptstadt Schwerin, eventuelle Regelungen bezüglich Lärmpegelgrenzen und der Geschwindigkeitsbegrenzung von motorisiertem Wasserverkehr durchzusetzen?

3) In welchem Zeitraum werden Bojen/Wasserzeichen zur Abgrenzung der Ufer des Schweriner Sees aufgestellt?

Christian Masch und Fraktion

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

SPD-Fraktion
Herr Masch

-im Hause-

Der Oberbürgermeister
Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
FD Umwelt

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.073
Telefon: 0385 / 545 - 2451
Fax: 0385 / 545 - 2479
E-Mail: hbehr@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
25.04.2017	36	10. Mai 2017	Herr Dr. Behr

Jet-Skis auf dem Schweriner See

Sehr geehrter Herr Masch,

zu der von Ihnen benannten Problematik gebe ich Ihnen gern folgende Informationen:

1. Werden auf dem Schweriner See für motorisierten Schiffs- und Jet-Skiverkehr Grenzen den Lärmpegel betreffend angewandt?

Es gelten die Lärmschutzregeln gemäß der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Sportboote (ABl. L 164 vom 30.06.1994, S. 15) und der Zehnten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von Sportbooten und Wassermotorräder – 10. ProdSV) vom 29. November 2016 (BGBl. I S.2668).

In Mecklenburg-Vorpommern existieren keine Betriebsregeln bezüglich der Motorstärken von Wassermotorrädern in Landschaftsschutz-, Naturschutz- und EU- Vogelschutzgebieten.

Gesonderte landesrechtliche Regelungen für das Befahren von NATURA 2000-, Landschafts-, und Naturschutzgebieten durch Jet Ski gibt es nicht.

2. Welche Möglichkeiten hat die Landeshauptstadt Schwerin, eventuelle Regelungen bezüglich Lärmpegelgrenzen und der Geschwindigkeitsbegrenzung von motorisiertem Wasserverkehr durchzusetzen?

Die Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten der Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257), gilt für Bundeswasserstraßen. Die Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung liegt damit beim Bund.

Auf Landesebene erfolgt die Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften durch die Wasserschutzpolizei.

3. In welchem Zeitraum werden Bojen/Wasserzeichen zur Abgrenzung der Ufer des Schweriner Sees aufgestellt?

Seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung besteht die Zielstellung, dass das Auslegen/Aufstellen von Bojen/Wasserzeichen bis zum Beginn der Wassersportsaison abgeschlossen ist. Die Maßnahme ist u.a. witterungsabhängig. Das Einsammeln erfolgt in der Regel in der zweiten Hälfte des Monats November.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier